

Eheschließung und Eheauflösung

gatten der früheren Ehe nur gemeinsam auf Scheidung der neuen Ehe klagen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entsteht die frühere Ehe erneut.

(2) Kannte der andere Ehegatte bei der Todeserklärung deren Unrichtigkeit, so kann die Scheidung der zweiten Ehe nicht verlangt werden.

(3) Eine Klage nach Abs. 1 kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt für beide Ehegatten mit dem Zeitpunkt, in dem der für tot erklärte Ehegatte von der Wiederverheiratung des anderen Kenntnis erlangt oder mit dem Zeitpunkt, in dem der andere Kenntnis davon erlangt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

Nichtigkeit der Ehe

§6

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem Eheverbot geschlossen worden ist.

(2) Die Nichtigkeit kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Die Klage kann erhoben werden :

1. vom Staatsanwalt,
2. von jedem der Ehegatten,
3. im Falle des § 3 Ziff. 1 auch von dem Ehegatten der früheren Ehe.

(3) Ist die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder aus einem anderen Grande bereits aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben oder das Verfahren fortsetzen.

§7

(1) Ein Kind aus einer nichtigen Ehe hat die gleiche Rechtsstellung wie ein eheliches Kind, wenn es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre.

(2) Wegen des Unterhalts für die Zukunft sind die für den Fall der Scheidung der Ehe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, doch hat der Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung gekannt hat, keinen Anspruch auf Unterhalt.